



Beitragsordnung

Stand 14.06.2023

Aufnahmegebühr einmalig	30€/Familie	15€/Person
Grundbeitrag Verein	Jahr	Monat
Kinder, Jugendliche, Erwachsene	90,00€	7,50€
Familien mit Kindern unter 18 oder in Ausbildung bis 25 Jahre	198,00€	16,50€
Angestellte, Ehrenmitglieder, Freiwilligendienstleistende	-	-

Abteilungsbeitrag Boule, Boxen, Fußball (passive Mitgl.), Schach, Turnen/Fitness	Jahr	Monat
(Der Beitrag berechtigt zur Teilnahme an allen Standard Angeboten in diesen Abteilungen - ausgenommen sind Premiumkurse)		
Kinder, Jugendliche, Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre, passive Erw.	-	-
Erwachsene	42,00€	3,50€

Abteilungsbeitrag Handball	Jahr	Monat
Kinder & Jugendliche Leistung	64,00€	5,33€
Erwachsene	96,00€	8,00€
Ermäßigte (2. Kind einer Familie)	48,00€	4,00€
beitragsfrei (3. und weiteres Kind einer Familie)	-	-

Abteilungsbeitrag Tanzen	Jahr	Monat
Kinder & Jugendliche Freizeit	60,00€	5,00€
Kinder & Jugendliche Leistung & Erwachsene in Ausbildung bis 25 J.	150,00€	12,50€
Erwachsene	198,00€	16,50€
Familie (Erwachsene + Kinder/Jugendliche Freizeit)	396,00€	33,00€

Abteilungsbeitrag Tennis	Jahr	Monat
Kinder, Jugendliche, Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre	-	-
Erwachsene	108,00€	9,00€
Familien mit Kindern unter 18 oder in Ausbildung bis 25 Jahre	216,00€	18,00€
Fördermitglied der Tennisabteilung	60,00€	5,00€
Zweitmitglied - Erwachsene (mit Nachweis der Mitgliedschaft des Erstvereins)	108,00€	9,00€
Zweitmitglied - Jugend (mit Nachweis der Mitgliedschaft des Erstvereins)	54,00€	4,50€

Für alle aktiven Spielerinnen und Spieler zwischen 16 und 70 Jahren (Ausnahme: Schnupperspieler im ersten Vereinsjahr) sind unentgeltlich 4 Arbeitsstunden pro Saison zu leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 20€ je Arbeitsstunde am Ende des Kalenderjahrs in Rechnung gestellt.

- Bei Fördermitgliedschaft und Zweitmitgliedschaft entfällt der Grundbeitrag des Vereins

1. Viele Sportangebote sind mit SG-Card auch ohne Mitgliedschaft nutzbar.
2. Verkaufsstellen für die SG-Card ist die SG-Geschäftsstelle,
3. Für die Ermäßigung von Beiträgen ist unaufgefordert ein Nachweis vorzulegen.
4. Als Familienangehörige gelten Ehepartner, Lebenspartner und Kinder im Sinne des aktuellen Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG).